

VERTRAULICH
bis zur Feststellung des
schriftlichen Ergebnisses der
letzten nicht öffentlichen
Ausschusssitzung durch
die/den Vorsitzende/n!

Stadt Heidelberg
Dezernat I, Amt für Sport und Gesundheitsförderung

**Richtlinien der Stadt Heidelberg für die
Bewilligung von Zuschüssen zur
Sportförderung im Rahmen des XIV.
Sportförderungsprogramms 2008 - 2010**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Zustimmung zur Beschlussempfehlung	Handzeichen
Sportausschuss	14.11.2007	N	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	05.12.2007	N	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	
Gemeinderat	20.12.2007	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Sport- und der Haupt- und Finanzausschuss empfehlen folgenden Beschluss des Gemeinderates:

- 1. Der Gemeinderat beschließt die als Anlage beigefügten Richtlinien für die Bewilligung von Zuschüssen zur Sportförderung im Rahmen des XIV. Sportförderungsprogramms einschließlich der Liste der aufgenommenen Vorhaben für Zuschussmaßnahmen des Finanzhaushaltes.*
- 2. In den Haushaltsjahren 2008 - 2010 werden jährlich folgende Beträge bereitgestellt:*

Ergebnishaushalt (einjährig wegen Doppelhaushalt) 588.800 €

Über diesen Betrag hinaus werden den Vereinen zusätzliche Mittel aus den durch die Beteiligung der Vereine an den Hallenbetriebskosten vereinnahmten Nutzungsentgelten anteilig zur Verfügung gestellt. Dabei werden die Vereine begünstigt, die im besonderen den Kinder- und Jugendsport sowie den Sport für Ältere fördern.

Finanzhaushalt 200.000 €

Gemäß den Festlegungen in der Präambel der Sportförderungsrichtlinien kann hiervon bei entscheidender Veränderung der finanziellen Situation der Stadt Heidelberg abgewichen werden.

Anlagen zur Drucksache:	
Lfd. Nr.	Bezeichnung
A 1	Richtlinien zum XIV. Sportförderungsprogramm 2008 - 2010
A 2	Investitionsliste zum XIV. Sportförderungsprogramm 2008 - 2010

I. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
QU 1	+	<p>Solide Haushaltswirtschaft</p> <p>Begründung: Die Festlegung der Sportförderung für drei Jahre sichert eine solide Haushaltswirtschaft</p> <p>Ziel/e:</p>
QU 2	+	<p>Investitionen fördern, die einen gleichermaßen sozialen, ökonomischen und ökologischen Nutzen aufweisen</p> <p>Begründung: Dies ist eine wesentliche Voraussetzung für die Aufnahme der Investitionszuschüsse in das Sportförderungsprogramm.</p> <p>Ziel/e:</p>
QU 3 / QU 4	+	<p>Bürger/Innenbeteiligung und Dialogkultur fördern</p> <p>Gleichstellung von Frauen und Männern</p> <p>Begründung: Förderung der Vereinsarbeit bedeutet gleichzeitig die Förderung der Bürger/Innenbeteiligung und die Förderung der Dialogkultur sowie der Gleichstellung von Frauen und Männern.</p> <p>Ziel/e:</p>
QU 5	+	<p>Vielfalt der Lebensformen ermöglichen, Wahlfreiheit der Lebensgestaltung unterstützen</p> <p>Begründung: Durch die Vielfältigkeit der Sportförderung wird auch die Vielfalt der Lebensform ermöglicht und die Wahlfreiheit der Lebensgestaltung unterstützt.</p> <p>Ziel/e:</p>
QU 6	+	<p>Integration und interkulturelles Leben konstruktiv gestalten, ausländische Einwohner/Innen als gleichberechtigte Bürger/innen anerkennen, ethnische und religiöse Heterogenität berücksichtigen</p> <p>Begründung: Gerade durch den Sport werden diese Punkte im Besonderen gefördert</p> <p>Ziel/e:</p>
QU 7	+	<p>Partnerschaft mit der Universität ausbauen</p> <p>Begründung: Durch laufende Projekte und Veranstaltungen, die im Sportförderungsprogramm aufgenommen sind, wird die Partnerschaft mit der Universität (Institut für Sport- und Sportwissenschaft) weiter ausgebaut.</p> <p>Ziel/e:</p>
QU 8	+	<p>Kommunale Entwicklungszusammenarbeit unterstützen, globale Verantwortung leben</p> <p>Begründung: Auch zur Unterstützung der kommunalen Entwicklungszusammenarbeit und der globalen Verantwortung ist der Sport ein geeignetes Medium.</p> <p>Ziel/e:</p>
SOZ 2	+	<p>Diskriminierung und Gewalt vorbeugen</p> <p>Begründung: Durch Angebote für bestimmte Zielgruppen wird Diskriminierung und Gewalt vorgebeugt (offene Sportartangebote in den Stadtteilen).</p>

- Ziel/e:**
SOZ 3 + Solidarität und Eigeninitiative, Selbsthilfe und bürgerschaftliches Engagement fördern
Begründung:
Die Förderung des Sports durch das vorgelegte Sportförderungsprogramm bedeutet auch, die Solidarität und Eigeninitiative, Selbsthilfe und das Bürgerschaftliche Engagement zu fördern
Ziel/e:
- SOZ 5 + Bedarfsgerechter Ausbau und flexible Gestaltung des Betreuungs- und Freizeitangebotes, der Spiel- und Bewegungsräume für Kinder und Jugendliche
Begründung:
Die Inhalte des Sportförderungsprogramms haben zur Folge, dass der bedarfsgerechte Ausbau und die flexible Gestaltung des Betreuungs- und Freizeitangebotes sowie der Spiel- und Bewegungsräume für Kinder und Jugendliche gefördert werden.
Ziel/e:
- SOZ 6 + Interessen von Kindern und Jugendlichen stärker berücksichtigen
Begründung:
Durch die besondere Förderung von Kindern und Jugendlichen wird dieser Punkt im neuen Sportförderungsprogramm im besonderen Maße erfüllt.
Ziel/e:
- SOZ 8 + Den Umgang miteinander lernen
Begründung:
Ist in den Sportvereinen gegeben. Deshalb ist die Förderung der Sportvereine durch ein Sportförderungsprogramm von großer Bedeutung.
Ziel/e:
- SOZ 9 + Ausbildung und Qualifizierung junger Menschen sichern
Begründung:
Durch die Bezuschussung der Ausbildung von nebenberuflichen Übungsleitern wird Ausbildung und Qualifikation junger Menschen gesichert.
Ziel/e:
- SOZ 10 /SOZ 12 + Geeignete Infrastruktur für alte Menschen
Selbstbestimmung alter, behinderter oder kranker Menschen gewährleisten
Begründung:
Das Sportförderungsprogramm wird durch seine Zuschüsse an die Vereine und darüber hinaus gehende Maßnahmen auch mittelbar die geeignete Infrastruktur für alte Menschen sichern
Ziel/e:
- SOZ 13 + Gesundheit fördern, gesündere Kindheit ermöglichen
Begründung:
Die Sportförderung stellt durch das Sportförderungsprogramm sicher, dass die Gesundheit gefördert und eine gesündere Kindheit ermöglicht wird.
Ziel/e:
- SOZ 14 + Zeitgemäßes Sportangebot sichern.
Begründung:
Inhalte des Sportförderungsprogramms sichern ein zeitgemäßes Sportangebot
Ziel/e:
- RK 1 + Nachbarschaftliche und kooperative interkommunale Zusammenarbeit fördern
Begründung:
Durch die Förderung der Sportvereine und deren Sportveranstaltungen sowie vereinsübergreifender Maßnahmen und Veranstaltungen wie Sportsymposium, Städteaustausch etc. wird die nachbarschaftliche und kooperative interkommunale Zusammenarbeit gefördert

		Ziel/e:
UM 3	+	Verbrauch von Rohstoffen vermindern
UM 4	+	Klima- und Immissionsschutz vorantreiben
UM 8	+	Umweltbewusstes Handeln und Eigeninitiative fördern
		Begründung:
		Gezielte Förderungen von umweltrelevanten Investitionen und Projekten wie z.B. Sportumweltteams werden diesem Ziel gerecht.
		Ziel/e:
KU 1	+	Kommunikation und Begegnung fördern
		Begründung:
		Sport fördert die Kommunikation und die Begegnung. Deshalb ist die Unterstützung der Vereine durch ein Sportförderungsprogramm von großer Bedeutung

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine



II. Begründung:

Das XIV. Sportförderungsprogramm wurde in der Kommission, die aus Vertretern des Sportkreises und der Stadtverwaltung Heidelberg zusammengesetzt ist, beraten und strukturell insoweit beibehalten, dass der Finanzhaushalt (Investitionen) wie bisher für 3 Jahre (bis 31.12.2010) festgeschrieben wird.

Der Ergebnishaushalt soll wegen des bereits aufgestellten Doppelhaushalts 2007/2008 der Stadtverwaltung Heidelberg nur bis 31.12.2008 gelten. Für 2009 und 2010 sollen dann die Richtlinien entsprechend dem neuen Haushaltsplan neu aufgelegt werden.

Bei der Entwicklung und Anpassung der nachfolgenden Änderungen wurden die ca. 30 %igen Preissteigerungen bzw. die Umrechnungen der damaligen Euroumstellungen angepasst bzw. berücksichtigt.

Es wurden folgende Änderungen, die im beigefügten Programm durch Unterstreichung hervorgehoben sind, vorgenommen:

- I. 1.1.1 Bei den Neubauten und Erweiterungen wurde eine Saunakabine und ein Schulungs-/Versammlungsraum aufgenommen.
- I. 1.2.3 Neu ist die Bezuschussung der Ausbildung zum Sportvereinsmanager.
- I. 2.8 wurde ersatzlos gestrichen.
- I. 3. Die Mitgliedsbeiträge wurden auf € 90,00 erhöht.
- III. 1. Der Zuschuss für Instandsetzungen (30 % der zuschussfähigen Aufwendungen) wurde auf € 2.500,00 festgesetzt. Eigenleistungen wurden analog des Badischen Sportbundes auf € 11,00 festgelegt und dürfen maximal aus 50% der zuschussfähigen Kosten berechnet werden.
- III. 2.1 Der ausbezahlte Zuschuss für alle Vorhaben eines Sportvereins Liste I bis III wurde auf € 65.000,00, Liste III auf € 15.000,00 erhöht.
- III. 2.2 wurde gestrichen.

- III. 2.2.2 Die Obergrenze der ausbezahlten Zuschüsse von Mehrspartenvereinen erhöht sich auf € 100.000,00.
- III. 2.3 Der einmalige Zuschuss des Sportkreisvorsitzenden innerhalb eines Sportförderungsprogramms erhöht sich auf € 65.000,00.
- III. 2.5 Die 30%ige Bezuschussung zur Anschaffung von Booten wurde auf € 10.000,00 erhöht.
- III. 2.6 Der Zuschuss zur Grunderneuerung von Tennisplätzen wurde auf € 3.500,00 und die Deckengrunderneuerungen auf € 1.500,00 angehoben.
- III. 2.7 Der Neubauszuschuss für eine normgerechte Tennisübungswand wurde auf € 3.000,00 festgesetzt.
- III. 2.8 Wurde gestrichen.
- III. 2.8 Der Zuschuss zur Neuanschaffung eines Schulpferdes wurde auf € 1.000,00 erhöht.
- III. 2.9 Die Bezuschussung der Neuanschaffung von zwei Normspielerkabinen beträgt jetzt € 1.000,00 pro Kabine.
- III. 3. Der Mindestbetrag bei der Anschaffung von Pflegegeräten beträgt € 5.000,00, bei Sportgeräten und Matten für Kampfsportarten € 1.000,00. Bei gebrauchten Geräten ändert sich der Listenpreis auf € 2.500,00 und der Anschaffungswert auf € 1.000,00 sowie bei Bootstransportwagen auf € 5.000,00.
- IV. 2.1 Unter IV. Satz 2.1 wurde die Voraussetzung der jährlichen Aufwandsentschädigung gestrichen.
- IV. 2.2 Übungsleiter ab der zweiten Lizenzstufe erhalten zukünftig analog des Badischen Sportbundes einen Kostenanteil pro volle Stunde in Höhe von € 2,25 für maximal 200 Stunden pro Jahr
- IV. 2.3 Der Gesamtszuschuss eines Übungsleiters darf pro Jahr höchstens € 360,00 bzw. € 450,00 betragen.
- IV. 3.1 Der Zuschuss für Sportstudenten (nicht mehr kontingentiert auf 25 Personen) beträgt € 1,80 pro zugewiesener Stunde; höchstens € 360,00 pro Jahr.
- IV. 4 Neu ist ein Zuschuss für ehrenamtliche Sportvereinsmanager. Er beträgt pro Lehrgangseinheit € 40,00; Voraussetzungen für die Bezuschussung der Ausbildung von Übungsleitern sind 40 UE und bei Vereinsmanagern 15 UE.
- IV. 5 Fahrtkostenzuschüsse bei Erwachsenen werden ab einer einfachen Entfernung von 200 km gewährt, statt bisher 300 km.
- IV. 5.1/5.2 Werden teilweise gestrichen, was die Nutzung der Verkehrsmittel und die Art der ausgetragenen Wettkämpfe angeht.

- IV. 6.1/6.2 Wieder aufgenommen wurde die 30 % ige Bezuschussung der Energiekosten für Flutlicht. Der Zuschuss für die anderen Energiekosten erhöht sich bis zum Verbrauch von 2.000 kWh auf 0,10 € und der dazugehörige Grundbetrag auf 6,50 € pro Monat. Der Verbrauch ab 2.001 kWh erhöht sich auf 0,15 €
- IV. 6.3 Wird gestrichen.
- IV. 7. Die Bezuschussung von Computern und Peripheriegeräten wird nicht mehr auf ein Gerät beschränkt. Der Zuschuss erhöht sich auf maximal € 500,00 pro Jahr.
- V. 2 Der Sportstättenzuschuss für nichtstädtische Sportanlagen wird auf € 10,00 erhöht. Zukünftig werden auch Mitglieder über 60 Jahre zu einem Drittel berücksichtigt.
- V. 4 Zuschüsse für Umkleide und Duschen erhöhen sich auf € 20,00/qm.
- V. 5 Bei der Bezuschussung der Mitgliederverwaltung werden die Mitglieder ab 60 Jahre ebenfalls zu einem Drittel berücksichtigt.
- V. 6 Beiträge an den Badischer Sportbund werden für Mitglieder bis 18 Jahre und ab 60 (ein Drittel) übernommen.
- V. 11 Neu aufgenommen wurde unter V. Satz 11: Zuschussfähig können spezielle Aufwendungen sein, die über I. Nr. 1.1 hinausgehen.
- V. 12 Neu aufgenommen wurde unter V. Nr. 12: Die Sportvereine werden im Rahmen ihrer Sporthallennutzung durch die Zahlung von Nutzungsentgelten an den Hallenbetriebskosten beteiligt; über das Sportförderungsprogramm fließen 50% der Nettoeinnahmen nach einem Bonussystem an diejenigen Sportvereine, die im besonderen Kinder- und Jugendsport sowie den Sport für Ältere fördern, zurück.
- V. 13 Neu aufgenommen wurde unter V. Nr. 13 die Bezuschussung der KISS Beiträge (Zuschuss für sozialschwache Familien); pro Jahr wird für ein Kind mtl. € 250,00 gezahlt.

Das XIII. Sportförderungsprogramm hatte ein Volumen im Ergebnishaushalt von € 538.800,00 und im Finanzhaushalt in Höhe von € 150.000,00. Beide Positionen wurden, damit die Zuschüsse wieder ohne Kürzungen in voller Höhe ausbezahlt werden können, im Jahr 2007 um jeweils € 50.000,00 erhöht und werden im XIV. Sportförderungsprogramm ebenfalls eingesetzt. Die Maßgabe, die Vereine auch weiterhin an den vereinnahmten Hallennutzungsentgelten nach dem entwickelten Bonussystem zu beteiligen, wird ebenfalls übernommen und ist in den Richtlinien unter V./ 12. festgeschrieben.

Für die Zuschüsse aus dem Finanzhaushalt wäre nach Prüfung aller von den Vereinen angemeldeten Vorhaben ein Betrag von € 1.380.810,00 bereitzustellen. Die Erfahrung aus den Vorjahren hat gezeigt, dass die Vereine nicht alle angemeldeten Maßnahmen durchführen und man daher davon ausgehen kann, dass der erhöhte Zuschussbetrag von insgesamt € 600.000,00 ausreicht.

Der Zuschuss für den laufenden Betrieb beträgt für 2008	€ 588.800,00
Investitionszuschüsse lt. vorgelegter Liste für 2008 bis 2010 (3 x € 200.000,00)	<u>€ 600.000,00</u>
	€ 1.188.800,00

gez.

Dr. Eckart Würzner